

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

3. Die Stufen des heilsgeschichtlichen Reiches im Alten Testament.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

der Gnadenbund zum Werkbund, nur daß es nicht zur systematischen Durchbildung der Beziehung kommt, weil sich der Reichsbegriff dazu weniger eignet, und weil man nicht mit dem gleichen Rechte sagen kann, daß das erste Reich durch das Gnadenreich abrogiert wird. So bleibt hier eine Unausgeglichenheit bestehen, die dadurch noch stärker zum Bewußtsein kommt, daß gelegentlich bei der Erwähnung des Gnadenreiches im Alten Bunde dieses dem *regnum potentiae* gegenübergestellt wird, das einfach die noch fortbestehende Tätigkeit Gottes als des Schöpfers und Lenkers der Welt meint.¹⁾ So kann man wohl den Eingang des Panegyrikus auffassen als den Versuch, der Bundesystematik eine Parallele unter dem Gesichtspunkt des Reiches an die Seite zu stellen, ein Versuch, der aber über den ersten Anlauf nicht hinauskommt. Vom Föderalaufriß her bringt Coccejus die Idee von einem ursprünglichen Bunde mit, der jetzt abrogiert ist, das geht ihm über in den Reichsgedanken, so daß dann an Stelle des ersten Reiches ein neues Reich tritt. Hier und da meldet sich dann auch der gewohnte dogmatische Begriff des *regnum potentiae*, ohne daß er uns Auskunft gibt, wie sich jenes erste Reich, das dahin ist, zu dieser fortbestehenden Machtherrschaft Gottes verhält.

Es wird hier bereits deutlich, warum er für die Systematik den Bundesgedanken bevorzugt hat, trotzdem der Reichsgedanke in seiner Theologie mindestens ebenso bedeutungsvoll ist. Die Ablösung verschiedener Bündnisse schien ihm heilsgeschichtlich entsprechender als die verschiedener Reiche, zumal gerade das Reich die Einheitlichkeit der Herrschaft Gottes zum Ausdruck bringen soll. Dies wird noch eindrücklicher werden, wenn wir seine Hauptdefinition über das Reich ins Auge fassen. Da aber diese herauswächst aus dem Gegensatz der Testamente, betrachten wir zuerst die Abstufungen im Alten Bunde.

3. Die Stufen des heilsgeschichtlichen Reiches im Alten Testament.

In der Ökonomie des Alten Bundes²⁾ sind deutliche Gradunterschiede festzustellen. Auch die einzelnen Staffeln kann er gelegentlich wieder Ökonomien nennen.³⁾ Hier kommt so recht seine

¹⁾ Col. 1 § 74. Cant. 1 § 48. Jes. 9 § 34. 16 § 18. Psalm. 93 § 5.

²⁾ Dieser Ausdruck findet sich oft, z. B. Psalm. 8 § 13, 93 § 5, 145 § 2. Eph. 5 § 41.

³⁾ Z. B. Jes. 9 § 34: *oeconomia sacerdotium*. Wenn Coccejus die alttestamentliche Zeit nach Gesichtspunkten bearbeitet, so bevorzugt er zur Einteilung

Vorliebe für Abstufungen und Einteilungen zur Geltung, für Paragraphierung der Heilsgeschichte. Schon auf der Stufe des Alten Testaments vollzieht sich alles nach dem obersten Grundsatz: alles, was im Reiche Gottes vollführt wird, wird in fester Ordnung von Gott entfaltet.¹⁾ Die Entwicklung der alttestamentlichen Ökonomie, die Coccejus gibt, mag uns heute wunderbarlich vorkommen, sie ist aber lehrreich als primitive Konstruktion der Geschichte Israels, wie das 17. Jahrhundert sie sah.²⁾

Die Stufen des Alten Testaments werden als Staffeln der Knechtschaft mit Vorliebe antithetisch von Christus aus beleuchtet, in ihrem Gegensatz gegen die Freiheit der neutestamentlichen Ökonomie. Nachdem Gott mit Abraham den Bund der Gnade und des Glaubens geschlossen hat, kommt als erste Zeit die Freiheit der Väter, vor der mosaischen Gesetzgebung.³⁾ Es ist da die Freiheit noch größer als in der Periode des Gesetzes, wenn sie auch noch nicht gesichert und gefestigt ist. Die Söhne des Neuen Testaments werden später Nachfolger dieser Freiheit der Alten, aber in vollkommenerem Maße.⁴⁾

Die folgende Stufe ist die des mosaischen Gesetzes. Das Kennzeichen des Gottesreiches auf dieser Etappe ist dies, daß das widerspenstige, im Zustand kindlicher Schwachheit stehende Eigentums-

die Sechszahl, so besonders Ultim. 30 § 230—273; vgl. auch Foed. § 347. Die erstgenannte Stelle hat Vitringa, Typus doctrinae propheticae, Anlaß gegeben zu der Behauptung, daß Coccejus 6 Zeiten vor Christus rechne, vgl. auch G. Arnold, Unparteiische Kirchen- und Kezer-Historie, II, S. 530. Doch handelt es sich in den Ultim. nicht um eine Periodisierung des A. T., die den neuteftl. periodi gleichartig ist, sondern um signa adventus Christi, die übrigens nicht zu wünschenswerter Klarheit gebracht werden. Die signa beginnen a. a. O. mit der Überwindung der Kanaaniter und dem regnum Judae. Anderer Art ist wieder die Einteilung in Foed. § 347, die unter dem Gesichtspunkt des Opfer- und Tempeldienstes gegeben wird.

¹⁾ Apc. 14 § 22. Die Vergleichung mit der Hegelschen Geschichtsphilosophie ist lehrreich. Diese will alles auf seiner Entwicklungsstufe als vernünftig begreifen, Coccejus will den göttlichen ordo erfassen, auf Grund seiner Anschauung von der perfectio und perspicuitas scripturae.

²⁾ Weil die Stufen der Reichsentwicklung in der Hauptschrift und im Panegyrikus zurücktreten, hat J. Weiß, S. 41 f., den richtigen Satz A. Ritshis (I, 506) bestritten, „daß Coccejus aus den biblischen Urkunden ein Bild regelmäßiger, in Stufen geordneter Geschichte des Gnadenbundes des Reiches Gottes schöpft“. Man muß eben auch hier wieder das Ganze seiner Äußerungen befragen.

³⁾ Mtth. 1 § 6.

⁴⁾ Psalm. 93 § 5. Jes. 9 § 34.

volk (anderwärts: die Erwählten des Volkes) in Kanaan durch eine fleischliche Zuchtschule zu strenger Beobachtung des Gotteswillens, zur Heiligung, erzogen werden soll. Das Unvollkommene liegt in dem Vorherrschen der irdischen Verheißungen, welche die Todesfurcht fördern. Sie können zu Gott nicht anders als in einem Kultus der Bilder und Schatten herzutreten, der Kultus ist zudem lokal und politisch gebunden.¹⁾ Menschliches Gutdünken, ja tyrannische Willkür herrscht in den Fragen des Erbes, des Gemeinwesens, des Kultus. Priesterfamilien regieren, die für das unvernünftige Opfer tätig sind, das nur ein Schatten des zukünftigen ist.²⁾ Durch Mose ist der Stuhl der Väter nach dem Fleisch aufgerichtet worden, die Zeit unter den Ältesten und Gebietern beginnt. Diese sind Wirtschaftler, Hausverwalter, Vormünder, Schulmeister, Stockmeister, Gesetzgeber. Sie hatten zu lehren, einzubläuen, zu vollziehen, im Zaune zu halten, zu züchtigen. Coccejus häuft hier gerne derartige Bezeichnungen, um die Knechtung unter die Gebieter des vergangenen Zeitalters drastisch zu malen.³⁾ Es herrscht die Knechtung unter die Elemente der Welt, d. h. die Satzungen, der Zwang, in vorgeschriebenen Riten zu wandeln, es ist die Zeit der vielen äußeren Forderungen des Frondienstes, in der die Söhne und Erben sich in nichts von den Sklaven unterscheiden.⁴⁾ So werden die Freierklärten Gottes zu Knechten einer Macht, die nicht Gott ist.⁵⁾ Die Gebieter werden bildlich Götter genannt — zu Mose ward Ex. 7, 1 f. gesagt: „Ich habe dich zum Gott über Pharao gesetzt“, und nach Joh. 10, 35 nennt das Gesetz diejenigen Götter, an die das Wort Gottes erging.⁶⁾ Diese unzählbar oft wiederkehrende Bezeichnung soll ausdrücken, daß die alttestamentlichen Gebieter durch Gottes eigene Anordnung „auf dem Throne des Reiches Gottes, der über Israel aufgerichtet war“, eingesetzt wurden. Sie

¹⁾ Psalm. 93 § 5. Esai. 16 § 17. Mtth. 3 § 1.

²⁾ Judaic. 4 § 77. Esai. 9 § 34. Sa 59 § 4.

³⁾ Die principes prioris seculi, die oeconomi, dispensatores, tutores, paedagogi, inculcatores, explicatores, executores, sind bei Coccejus immer wieder genannt, so 3. B. Foed. 12 § 354, Pan. p. 25^b, Sa 74 § 14, Pot. 31 § 74, Ultim. 32 § 1347, 33 § 1578, Psalm. 93 § 5, Esai. 9 § 34, 16 § 17, Mtth. 3 § 1, Rom. 13 § 9, 1. Cor. 6 § 25, Gal. 5 § 164, Eph. 5 § 44, Col. 1 § 75, 2 § 116, 2. Thess. 1 § 38, 1. Petr. 2 § 75.

⁴⁾ Col. 1 § 75. 1. Petr. 2 § 75. Ultim. 32 § 1347. Pot. 30 § 32.

⁵⁾ Judaic. 4 § 77.

⁶⁾ Esai. 9 § 34. Die Hervorhebung der Obersten des Volkes als der dii hat Coccejus aus Calvins Eregese: 24, 609 f.

waren gleichsam in den Himmel emporgehoben, um im Namen Gottes sein Volk zu unterwerfen, daß es tun sollte, was Gott von den Gläubigen und der Kirche jener Zeit forderte.¹⁾ So hat sich „in diesem Reiche“ Gott sozusagen Machthaber assoziiert, die dafür sorgen sollten, daß die Unterwerfung des Volkes unter das Gesetz der fleischlichen Vorschrift in Kraft bleibe. Sie werden Genossen Christi genannt. Die Väter sind nicht allein Christo unterworfen, sondern auch den Gebietern.²⁾ Und darum, weil so neben Gott noch andere Götter als seine Stellvertreter thronen, ist noch kein Gottesregiment im vollen Sinn da, denn Gott ist noch nicht königlich unumschränkt, wenn er sich auch zu jener Zeit König des Volkes nennt.³⁾

Dann setzt Gott die Richter ein. Sie hatten keine absolute Gewalt, sie mußten nur ein jeder nach dem Maße seiner Gabe Sorge tragen für das allgemeine Wohl, unbeschadet der Freiheit des Volkes, das zum freiwilligen Gehorsam des Dienstes gelangen sollte. Sie selbst standen nicht außerhalb der Gerichtsbarkeit der Ältesten, in deren Rat sie nur den Vorsitz hatten. Aber Israel verachtete Samuel und forderte einen König mit absoluter Gewalt.

Durch diese Forderung, die Gott als Abfall und Verwerfung seines Regimentes auffaßt, hat Israel seine Freiheit noch mehr geschmälert.⁴⁾ Die göttliche Bewilligung ist eine Züchtigung für Herzenshärtigkeit. Nicht nur wurde das Volk jetzt gezwungen, auch schlechten Königen zu gehorchen, die durch ihre Autorität den Abfall förderten. Auch die Beugung unter rechtschaffene Fürsten läßt in dieser neuen Phase des Reiches den Dienst Gottes in Glauben, Liebe und freiwilligem Gehorsam noch mehr zurücktreten, denn der Gehorsam wird noch stärker durch menschliche Rücksicht und Verpflichtung motiviert. Ehemals wurde das Gottesreich, das heißt die wirksame Kraft des Geistes Gottes, durch die er die, welche er will, zum freiwilligen Gehorsam bringt, noch mehr wahrgenommen an denen, die standhaft verharrten im aufrichtigen Gottesdienst. Jetzt aber wirkt nicht nur das verpflichtende Gottesgesetz als Norm, sondern

¹⁾ Col. 2 § 116.

²⁾ Eph. 5 § 44.

³⁾ Sa 59 § 4.

⁴⁾ Auch Calvin hat die Richterzeit und Königszeit unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, vgl. dazu Benerhaus, Studien zur Staatsanschauung Calvins, S. 142. Eine interessante Behandlung der monarchischen Frage bietet G. Voetius, Disquisitio textualis ad I. Sam. VIII, v. 11—19 (gedruckt als Anhang zu G. Cocius, Vindiciae pro lege et imperio. Ultraject., 1661.)

auch die Gewalt des Fürsten, sein Beispiel, seine Autorität und Gunst, die Furcht vor seinem Unwillen. Die Forderungen des Königs überboten zudem das mosaische Gesetz. Ehedem behielt man den Titel des Gottesvolkes unter den Menschen, wenn man die Worte des Moses im Munde führte und die Gesetzesvorschriften nicht übertrat. Jetzt aber gesellt sich zum Gesetz noch das Königsgebot. So wurde das Reich unter den Königen noch mehr verdunkelt als unter den Vormündern und Kuratoren.¹⁾

Bedeutete darum die Konzession des Königtums die Verhängung härterer Knechtschaft, so hinderte das doch den Gott, der in seiner Milde Strafen in Trost wandelt, nicht daran, große Segnungen an die Errichtung dieser Institution zu knüpfen. Nicht nur, daß das Königszepter Israel Sicherung, Ruhe, Wohlstand, Sieg und Machtzuwachs brachte. Der Hauptsegen bestand darin, daß Gottes Wille einige Könige zu Vorbildern auf Christus bestimmte, den wahren König und das Haupt seiner Kirche.²⁾ Muß auch gesagt werden, daß Israel durch sein Verlangen nach einem irdischen Herrscher das Reich Gottes verworfen hatte, so ist damit doch nicht gemeint (auch nicht für die Gegenwart), daß das Reich da nicht wallen könne, wo ein absoluter Monarch an der Spitze des Staatswesens steht.³⁾

Die nächste Stufe ist die Vernichtung der irdisch-davidischen Königsherrschaft, die Zerbrechung von Judas Zepter durch das babylonische Exil.⁴⁾ Diese war eine Vorbereitung der Sendung Christi und der Aufrichtung des Reiches im Vollsinn. Das Reich Davids wurde im Reich Gottes restauriert. In seiner äußeren Form ist es abgeschafft, aber es bleibt in seiner Wurzel, bis es „auf dem anderen Berge“ (Sach. 6, 1) erscheint.⁵⁾ Die Ankunft Christi bringt dann im Gegensatz zu dem irdischen oder körperlichen Reich das geistliche Reich.⁶⁾

In diesem Aufriß tritt einmal klar heraus der Erziehungsgedanke. Das Ziel der Wege Gottes in der alttestamentlichen

¹⁾ Psalm. 93 § 5.

²⁾ Vgl. dazu wieder Calvin bei Beyerhaus, a. a. O., S. 142.

³⁾ Psalm. 93 § 5. ⁴⁾ Mtth. 1 § 6, Sa 57 § 3. ⁵⁾ Zach. 6 § 4.

⁶⁾ Die Betonung des regnum spirituale gegenüber judaisischen, römischen, täuferischen Materialisierungen des Reichsbegriffs ist ein Erbgut der Reformation und hat auch in der ref. Dogmatik einen durchgehend starken Niederschlag zurückgelassen, ohne daß es nötig ist, hierauf ausführlicher einzugehen. Eine besonders auffallende Betonung des Spirituellen zeigen Arminius und Episcopus.

Geschichte des Reiches besteht darin, zum freiwilligen Gehorsam des Dienstes zu erziehen, also eben zu dem, worin, wie wir sahen, jenes verschwundene erste Reich seine Kraft besaß. Wo dieser geistgewirkte freie Dienst ist, da ist man der Gottesherrschaft untertan. Wirkungen des Reiches — oder können wir nicht sagen: der Überreste des ersten Reiches? — sind im Anfang noch stärker vorhanden, bei den Erzv Vätern am meisten, bei den Gesetzesherrn schon spärlicher, unter den Königen am wenigsten. Schließlich erfolgt der völlige Zusammenbruch des irdischen oder körperlichen Reiches. In dieser Darstellung klingt nach die Vorstellung der Abrogation, die hier auch beim Schema des Reiches eine entsprechende Verwendung findet. Je mehr aber jenes Naturreich verblaßt, desto deutlicher tritt das Gnadenreich in sein Recht. Die „Erziehung des Menschengeschlechts“¹⁾ ist keine solche der natürlich aufsteigenden Linie, sie führt vielmehr durch den Zusammenbruch zum Ergreifen der in Christo erscheinenden Gnade, die schon im Alten Testament wirksam, wenn auch noch nicht verwirklicht ist. So läuft also der Reichsgedanke dem des Bundes durchaus parallel. Das Licht aber zum Verständnis des tiefsten Wesens des Gnadenreiches kommt auch hier wiederum aus dem Unterschied der Testamente.

4. Der Unterschied der Testamente und das Reich.

Im Mittelpunkt der Ausführungen über das Reich stehen die zahlreichen, eingehenden Darlegungen über den Unterschied der Testamente.²⁾ Freilich soll darüber die innerlich geforderte Einheit nicht zu kurz kommen: Derselbe Gott, der im Neuen Testament Gott der Kirche ist, der ist im Alten Gott Israels. Israel kann nicht seinen Gott wechseln und neue Götter annehmen.³⁾ Aber daß dieser gleiche Gott im Neuen Bunde erst zu seinem eigentlichen, vollen Recht kommt, das wird unablässig betont. Das Unvollkommene in der Gesetzeszeit besteht eben darin, daß Gott nicht als der Einzige herrscht, denn die Gebieter und Priester sind ja neben ihm als nuncupati dii (ernannte, nicht wirkliche Götter) eingesetzt.⁴⁾ Freilich sind sie nur Scheingötter,

¹⁾ Es scheint mir, daß die Theologie des Coccejus später den Lessing'schen Gedanken durch ihre Zusammenhänge eine starke Empfehlung bot. Übrigens liegt schon bei Calvin der Ansaß vor: *paedagogia vetus* 23, 145, vgl. auch 23, 447: *Deus veterem populum sub externo ritu exercuit.*

²⁾ Es ist ein großer Unterschied zwischen der *oeconomia duplex* beider Testamente, Sa 74 § 1—9. ³⁾ *Ultim.* 29 § 36.

⁴⁾ Vgl. 3. B. 1. Thess. 2 § 40. Dan. 7 § 67.